

Rechtsanwalt  
**Carsten R. Hoenig**  
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt  
**Tobias Glienke**  
Fachanwalt für Strafrecht und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Rechtsanwalt  
**Kolja Zaborowski**  
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt  
**Thomas Kümmerle**

Paul-Lincke-Ufer 42/43  
10999 Berlin-Kreuzberg  
Fon: 030 / 695 03 -880 (24 h / 7 Tage)  
Fax: 030 / 695 03 -881  
eMail: kanzlei@kanzlei-hoenig.de  
Web: www.kanzlei-hoenig.de

Aktenzeichen (Bitte angeben)

11c15007//c00358-11

Per Fax an: 02234-2509 98-9

Kanzlei Hoenig Berlin Paul-Lincke-Ufer 42/43 10999 Berlin

DDI Deutsche Direkt Inkasso GmbH  
Toyota-Allee 99  
50858 Köln

17. Dezember 2012

/ **GWE-Wirtschaftsinformations GmbH**

Ihr Zeichen: GWE ./.

2002133194/12/0

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr in Kopie beiliegendes Schreiben, teile mit, daß ich vertrete, versichere meine ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich und bitte Sie, sich durch Vorlage einer auf Sie lautenden Original-Vollmacht zu legitimieren.

Für Ihr Bemühen bedanke ich mich vorab.

Mit freundlichem GruÙe

Carsten R. Hoenig  
Rechtsanwalt

# Deutsche Direkt Inkasso

Registrierter Inkassodienstleister  
nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG



DDI Deutsche Direkt Inkasso GmbH · Toyota-Allee 99 · 50858 Köln

Eingegangen am.

16.12.2012

KANZLEI HÖRNIG DRUCK

Großbeeren

DDI

Deutsche Direkt Inkasso GmbH  
Toyota-Allee 99  
50858 Köln

Tel.: +49 (0) 2234/25 09 98-0  
Fax: +49 (0) 2234/25 09 98-9  
www.deutsche-direkt-inkasso.de

Registergericht: AG Köln  
HRB 73348  
St.-Nr.: 223/5804/6188

Geschäftsführer: Nadine Pistorius

## Aktenzeichen:

GWE ./.

2002133194/12/0

05.12.2012

Forderung der GWE Wirtschaftsinformations GmbH  
Betreiberin des Internetportals "gewerbeauskunft-zentrale.de"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass uns die Firma GWE Wirtschaftsinformations GmbH mit der Einziehung der fälligen Forderung aus dem bestehenden Dienstleistungsvertrag vom 06.07.2011, beauftragt hat.

Bisher sind Sie den Zahlungsaufforderungen unseres Kunden nicht nachgekommen. Vor **Einleitung** der **gerichtlichen Maßnahmen** geben wir Ihnen nochmals die Gelegenheit, die offene Forderung einschließlich der weiteren Kosten in Höhe von

**675,40 €**

bis **spätestens** zum **15.12.2012** zu begleichen.

Bei Nichtzahlung **nach rechtskräftiger Titulierung** wird ein **Gerichtsvollzieher** mit der zwangsweisen Beitreibung beauftragt. Mögliche **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** können sein, die **Pfändung** von Lebensversicherungen, Sparguthaben, Bankkonten usw. Jede dieser Maßnahmen führt zu einer gravierenden Verschlechterung ihrer Bonität bzw. **Kreditwürdigkeit**. Wir brauchen Ihnen sicher nicht vor Augen zu führen, welche weiteren Folgen negative Auskünfte von **Wirtschaftsauskunfteien** oder der **Schufa** für Sie sowohl geschäftlich als auch privat haben können. Beachten Sie bitte den **umseitigen SCHUFA-Hinweis** und den weiteren Hinweis auf § 28 a BDSG.

## Wichtiger Hinweis:

Die Abt. 40 des **Amtsgerichts Düsseldorf** hat eindeutig mit **Urteil vom 13.10.2011 (Az.: 40 C 8543/11)** zu Gunsten der GWE GmbH entschieden, insbesondere hat das Gericht festgestellt, dass in dem Vertragsangebot mehrfach und ausdrücklich sowohl auf den Angebotscharakter als auch auf die Kosten hingewiesen worden ist.

## **SCHUFA-Hinweis:**

Wir weisen darauf hin, dass Daten über außergerichtliche bzw. gerichtliche Einziehungsmaßnahmen bei überfälligen und unbestrittenen Forderungen nur an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5 in 65201 Wiesbaden übermittelt werden können, sofern die Voraussetzungen des unten abgedruckten § 28 a BDSG gegeben sind.

Soweit nach Übermittlung dieser Information solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, können hierüber ebenfalls Auskünfte erteilt werden. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Die vorgenannten Datenübermittlungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffener Interessen zulässig ist, vgl. § 28 a BDSG.

Weitere Informationen über die SCHUFA erhalten Sie unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de).

## **§ 28a BDSG Datenübermittlung an Auskunfteien**

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Auskunfteien ist nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und
1. die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schultitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt,
  2. die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist,
  3. der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,
  4. a) der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,  
b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,  
c) die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und  
d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat oder
  5. das der Forderung liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die verantwortliche Stelle selbst die Daten nach § 29 verwendet.

- (2) Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 dürfen Kreditinstitute personenbezogene Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses betreffend ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder Nr. 9 des Kreditwesengesetzes an Auskunfteien übermitteln, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung gegenüber dem Interesse der Auskunftei an der Kenntnis der Daten offensichtlich überwiegt. Der Betroffene ist vor Abschluss des Vertrages hierüber zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für Giroverträge, die die Einrichtung eines Kontos ohne Überziehungsmöglichkeit zum Gegenstand haben. Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 ist die Übermittlung von Daten über Verhaltensweisen des Betroffenen, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses der Herstellung von Markttransparenz dienen, an Auskunfteien auch mit Einwilligung des Betroffenen unzulässig.
- (3) Nachträgliche Änderungen der einer Übermittlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zugrunde liegenden Tatsachen hat die verantwortliche Stelle der Auskunftei innerhalb von einem Monat nach Kenntniserlangung mitzuteilen, solange die ursprünglich übermittelten Daten bei der Auskunftei gespeichert sind. Die Auskunftei hat die übermittelnde Stelle über die Löschung der ursprünglich übermittelten Daten zu unterrichten.

Das **Landgericht Gießen** hat mit Urteil vom **05.07.2012**, Az.: **5 O 305/12** bestätigt, dass der Kunde mit Abgabe der von ihm oder einem Vertreter unterschriebenen Erklärung bei der GWE GmbH den Vertrag verbindlich bestellt hat.

Auch weitere Gerichte, so z.B. das **Amtsgericht Köln** (Az.: 114 C 128/11) mit Urteil vom 06.06.11 und das **Amtsgericht Bergisch-Gladbach** (Az.: 60 C 182/11) mit Urteil vom 28.07.11 haben zu Gunsten unseres Kunden entschieden. Diese Gerichte haben in ihren inzwischen **rechtskräftigen Urteilen** festgestellt, dass es sich um einen **rechtswirksamen Dienstleistungsvertrag** handelt. Diese Urteile stellen unmissverständlich klar, dass der Vertrag weder wegen Irrtums gem. § 119 BGB, noch wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 BGB, angefochten werden kann. Auch eine Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB oder das Vorliegen einer überraschenden Klausel gem. § 305 c BGB haben diese Gerichte verneint. Damit sind **alle gesetzlichen Anfechtungsgründe** nach § 142 BGB **nicht gegeben. Bei den oben genannten Urteilen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen.**

Sie haben auch von dem in Ziffer 3 der AGB unseres Kunden eingeräumten 2-wöchigen Widerrufsrecht nach Auftragseingang, der durch eingeschriebenen Brief hätte erfolgen müssen, keinen Gebrauch gemacht. Wir weisen hier auch nochmals auf Ziff. 2, letzter Satz, der AGB unseres Kunden hin. Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Unterzeichnende mit seiner Unterschrift bestätigt, zur Unterschrift berechtigt zu sein und sich vor Annahme des Angebots ausführlich über die angebotenen Leistungen informiert zu haben. **Der Vertrag ist wirksam geschlossen worden.**

Den Klagen unseres Kunden wurde im vollen Umfang stattgegeben, so dass die Beklagten nicht nur die Forderung unseres Kunden nebst Zinsen, sondern auch die vollen Kosten beider Rechtsanwälte und die Gerichtskosten zu tragen haben. Sie sollten bedenken, dass die Kosten eines Gerichtsverfahrens einschließlich eines möglicherweise zu führenden Berufungsverfahrens die Hauptforderung bei weitem übersteigen können.

Da Sie sich bereits im Zahlungsverzug befinden, sind Sie gem. §§ 280, 286 BGB gesetzlich weiter verpflichtet, alle Kosten unserer Beauftragung zu tragen und auch alle möglicherweise noch entstehenden Kosten.

**Die bisherige Forderung berechnet sich wie folgt:**

ursprüngliche Hauptforderung aus Dienstleistungsvertrag	569,06 €
auf die Gesamtforderung gezahlt ./.	0,00 €
Zinsen auf die Hauptforderung seit dem 03.08.2012	16,14 €
Mahnkosten	5,00 €
Inkassovergütung, §§ 280,286 BGB	70,20 €
Inkasso Mahn- u. Auskunftsgebühr	15,00 €
-----	
<b>derzeit fällige Forderung</b>	<b>675,40 €</b>

Zur Vermeidung weiterer **kostenträchtiger, gerichtlicher Maßnahmen** sollten Sie in Ihrem Interesse den Betrag innerhalb obiger Frist auf das auf dem Überweisungsträger angegebene Konto überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführerin

Anlagen: Urteil AG Düsseldorf, Urteil AG Köln, Überweisungsträger, Vertragskopie

40 C 8543/11



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH, vertr. d. d. Gf. Sebastian Cyperski,  
Hauptstraße 34, 40597 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
13.10.2011

durch die Richterin am Amtsgericht Junius

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 569,06€ nebst Zinsen in Höhe  
von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.12.2010 zu  
zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Auf die Darstellung eines Tatbestandes wird nach § 313a ZPO verzichtet.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten Anspruch auf Zahlung der begehrten 569,06 € aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zur Veröffentlichung der Daten des Beklagten im von der Klägerin betriebenen Gewerbe-Auskunftsregister.

Unstreitig hat der Beklagte am 10.11.2010 den Vertrag unterzeichnet.

Die Anfechtungserklärung des Beklagten vom 06.12.2010 hat keinen Erfolg.

Zum einen ist die Anfechtungserklärung nicht unverzüglich erfolgt im Sinne des § 121 BGB, da sie mehr als zwei Wochen nach der Rechnungserstellung vom 17.11.2010 erfolgte. Zum anderen liegt auch gar kein Irrtum im Sinne des § 119 BGB vor. Denn ein Irrtum liegt dann nicht vor, wenn der Anfechtende den Vertrag oder die Erklärung ungelesen unterschrieben hat (Palandt BGB, § 119 Rn. 9)

Auch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB ist ausgeschlossen. Eine Täuschung liegt nicht vor. Die Klägerin hat in dem Vertragsangebot mehrfach und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um ein Angebot zum Vertragsschluss handelt und auf die Kosten hingewiesen. Ein verständiger Gewerbetreibender ist angehalten die Post

sorgfältig zu lesen, aber selbst bei flüchtigem Lesen musste auffallen, dass es sich um ein Vertragsangebot und nicht um ein behördliches Schreiben handelte.

Auch eine Sittenwidrigkeit des Vertrages ist nicht ausreichend dargelegt. Hierfür hätte der Beklagte vortragen müssen, welche Kosten für vergleichbare Dienstleistungen verlangt worden und warum die Forderung der Klägerin überhöht ist. Ein Mißverhältnis ist nicht dargelegt.

Auch der Widerruf des Vertrages im Schriftsatz vom 28.09.2011 hat keinen Erfolg, da er nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist erfolgte. Spätestens mit Zustellung der Klage lagen dem Beklagten alle notwendigen Informationen und auch die Belehrung über das Widerrufsrecht vor, so dass der Widerruf vom 28.09.2011 verspätet ist.

Der zuerkannte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280, 286 III 288 II BGB. Ein Verzugseltritt durch Mahnung vor Ablauf von 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung ist nicht dargelegt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 II, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: bis 600,00 €

Junius

Ausgefertigt

Lippert, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## AGB

1. Unter der umseitigen Internetadresse betreibt die GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH ein Internetportal, hier wird für Gewerbetreibende, Institutionen und Freiberufler eine kostenpflichtige Registrierung angeboten. Diese Registrierung wird durch einen Eintrag in diesem Portal dargestellt.
2. Die Eintragung im Portal erfolgt nach Auftragserteilung, welche durch Zusendung des vom Auftraggeber unterzeichneten und damit angenommenen behörden- und kammerunabhängigen Angebotes an die GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH vorgenommen wird. Der erwünschte Eintragungsumfang ergibt sich aus den Eintragungen, welche vom Auftraggeber im Angebot vorgenommen wurde. Dieser gilt als verbindlich bestellt, sofern vom Auftraggeber Eintragsdaten zum Basiseintrag angegeben und/oder bestätigt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bisher keinerlei Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber bestehen. Mittels Unterschrift bestätigt der Auftraggeber, dass er zur Erteilung des Auftrags berechtigt ist und sich im Internet vor Annahme ausführlich über die angebotene Leistung informiert hat.
3. Der Eintragungsauftrag kommt durch Rücksendung des vom Auftraggeber unterzeichneten Angebots an die GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH wirksam zustande, sofern der Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rücksendung vom Auftraggeber widerrufen wird. Der Widerruf muss schriftlich per eingeschriebenem Brief erfolgen. Erfolgt dies nicht, gilt der Vertrag als geschlossen.
4. Die Vergütung der GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH gemäß den Angaben des aktuellen Angebotes wird mit Erhalt der Rechnung jeweils für ein Jahr im Voraus fällig. Die jährliche Vergütung beträgt Eur 478,20 zzgl.Ust, bei Mindestvertragslaufzeit Eur 956,40 zzgl.Ust. Der Betrag ist einmal nach Auftragseingang und der daraus folgenden Rechnungen zu entrichten und wiederholt sich jährlich, soweit der Vertrag nicht von einer der Parteien laut den AGB gekündigt wird.
5. Für die bestellte Eintragung vereinbaren Auftraggeber und GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um jeweils weitere zwölf Monate. Kündigungen sind fristgerecht per eingeschriebenem Brief an GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH zu senden. Andere Formen der Kündigung sind nicht zulässig.
6. Der Auftraggeber ist nach Erhalt der Eintragsbestätigung dazu angehalten, die Eintragung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH bei Abweichungen zum Auftrag unverzüglich schriftlich zu informieren. Korrekturabzüge werden grundsätzlich nur bei ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung seitens des Kunden versandt. Eine fehlerhafte Eintragung wird nach schriftlicher Mitteilung des Auftraggebers kostenlos von der GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH korrigiert. Einträge können, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers, während der Vertragslaufzeit jederzeit kostenfrei geändert werden.
7. Die GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH behält sich das Recht vor, die Internetadresse des Portals zu ändern und das Portal zu verändern oder zu erweitern. Den Portaleintrag des Auftraggebers wird die GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH jedoch in jedem Fall über die gesamte Vertragslaufzeit veröffentlichen. Die GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH behält sich das Recht zur Veräußerung einzelner oder mehrere Verträge des vorgenannten Portals vor. Der Auftraggeber stimmt dieser Abtretung bereits jetzt zu. In unregelmäßigen Abschnitten kann die GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH dem Kunden Angebote zu weiteren Produkten unterbreiten. Falls der Kunde keine weiteren Angebote bekommen möchte, kann er dies jederzeit schriftlich gegenüber der GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH erklären.
8. Die Veröffentlichung von Texten, Logos oder Bildern muss der Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen nach Auftragserteilung in elektronischer Form (Dateiformat: JPEG oder TIF) der GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH zur Verfügung stellen, sofern dies seitens des Auftraggebers bei Auftragserteilung gewünscht wird. Der Auftraggeber stellt die GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH von Ansprüchen Dritter frei, indem er bestätigt, dass das übermittelte Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist.
9. Alle für die Vertragsabwicklung relevanten Daten sowie Name und Anschrift des Auftraggebers werden in automatisierten Dateien gespeichert. Die GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH behält sich das Recht vor, diese an Dritte weiterzugeben (z.B. Schufa). Während der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche Änderungen dieser Daten der GWE-Wirtschaftsinformationsges.mbH unverzüglich mitzuteilen.
10. Im Falle der Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung soll daher einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, die dem ursprünglichen Zweck der Parteien wirtschaftlich am besten entspricht. Als Gerichtsstand wird für beide Teile Düsseldorf vereinbart.

114 C 128/11

Abschrift



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführer Sebastian  
Cyperski, Hauptstraße 34, 40597 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Köln  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
06.06.2011  
durch die RichterIn Lee  
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 569,06 €  
nebst Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit dem 17.12.2010 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

*Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.*

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin kann vom Beklagten die Zahlung des mit Rechnung vom 06.12.2010 in Rechnung gestellten Betrags i.H.v. 569,06 € als Vergütung gem. § 611 Abs. 1 BGB verlangen.

Zwischen den Parteien ist ein Vertrag über die Veröffentlichung der Firmendaten des vom Beklagten betriebenen Unternehmens auf dem Internetportal der Klägerin [www.gerwerbeauskunft-zentrale.de](http://www.gerwerbeauskunft-zentrale.de) abgeschlossen worden.

Die Klägerin hatte dem Beklagten mit Schreiben vom 19.11.2010 ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Dieses Angebot hat der Beklagte durch Unterzeichnung und Rücksendung am 23.11.2010 angenommen.

Der Vertrag ist auch nicht wegen der vom Beklagten mit Schreiben vom 01.12.2010 erklärten Anfechtung gem. § 142 BGB als nichtig anzusehen. Es fehlt bereits am Vorliegen eines Anfechtungsgrundes.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist vorliegend nicht der Tatbestand des § 123 Abs. 1 BGB erfüllt. Dieser setzt voraus, dass der Anfechtungserklärende zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist.

Der Beklagte ist von der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt getäuscht worden. Zwar kann eine zur Anfechtung berechtigende Täuschung auch darin bestehen, dass Tatsachen entstellt werden, etwa wenn ein Angebotsschreiben durch seine Aufmachung den Eindruck eines behördlichen Schreibens oder einer Rechnung vermitteln soll. Dies ist im konkreten Fall aus nachfolgenden Gründen jedoch nicht der Fall:

Das Schreiben der Klägerin wird mit folgenden Worten eingeleitet „Ergänzen oder korrigieren Sie bitte bei Annahme fehlende oder fehlerhafte Daten.“ (Unterstreichung erfolgte durch Unterzeichnende). Aus dieser Formulierung ist für einen

aufmerksamen Leser bereits ersichtlich, dass es sich um ein Angebot handelt, dessen Annahme der freien Entscheidung des Adressaten unterliegt. Optisch hervorgehoben durch eine kastenförmige Umrandung heißt es wenig später sodann „Die Daten bei Annahme des Angebots nochmals auf ihre Richtigkeit kontrollieren...“. Spätestens an dieser Stelle ist für den Adressaten eindeutig erkennbar, dass es sich weder um ein behördliches Schreiben noch um eine Rechnung handelt. Die rechte Spalte des Schreibens trägt ferner die Überschrift „Eintragungsangebot zur Empfehlung ihres Betriebes“. Im ersten Abschnitt der rechten Spalte wird um Überprüfung der Daten für den Fall der Annahme gebeten. In der Folge werden die Leistungen eines Basiseintrags erläutert und darauf hingewiesen, dass dessen Kosten sich auf 39,85 € zzgl. 19% Mehrwertsteuer im Monat belaufen.

Im letzten Abschnitt, welcher durch die Worte „Bitte beachten“ eingeleitet wird, erfolgt ein expliziter Hinweis darauf, dass es sich um ein behörden- und kammerunabhängiges Angebot handelt und zwischen den Parteien bisher keine Geschäftsbeziehung besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Unterzeichnung der Basiseintrag für 2 Jahre verbindlich bestellt wird und die umseitig allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, welche auch auf der Internetseite [Gewerbeauskunft-zentrale.de](http://Gewerbeauskunft-zentrale.de) einsehbar sind.

Nach sorgfältiger Lektüre des Schreibens konnte unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte für den Empfänger kein Zweifel daran bestehen, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages handelt. Die äußere Gestaltung des Schreibens der Gewerbeauskunft-Zentrale war auch nicht so prägend, dass der Beklagte veranlasst gewesen wäre, sich mit dem Text und dem Inhalt nicht genau zu befassen. Soweit also bei diesem ein Irrtum über Art und Umfang des streitgegenständlichen Schreibens entstanden sein sollte, beruht dieser jedenfalls nicht auf einer Täuschungshandlung der Klägerin.

Die AGB der Klägerin sind Bestandteil des Vertrages geworden. AGB werden dann in den Vertrag wirksam mit einbezogen, wenn der Verwender die andere Vertragspartei auf sie hinweist und ihr die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Art und Weise von ihnen Kenntnis zu nehmen. Vom Beklagten wurde nicht bestritten, dass diese auf der Rückseite des Angebotsschreibens abgedruckt waren. Aber auch der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet allein, wie sie hier zusätzlich erfolgt ist, wäre gem. den o.g. Voraussetzungen ausreichend gewesen.

Die in den AGB enthaltene Klausel zur Vergütung der Dienstleistung ist entgegen der Auffassung des Beklagten ebenfalls Vertragsbestandteil geworden. § 305c BGB ist vorliegend nicht einschlägig. Es handelt sich nicht um eine überraschende Klausel.

Die Vereinbarung einer Vergütung stellt keine Bestimmung dar, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich ist, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihr nicht zu rechnen brauchte. Bei einem Dienstleistungsvertrag, wie er hier abgeschlossen wurde, wäre es vielmehr äußerst ungewöhnlich, falls dieser ohne eine Vergütungsvereinbarung zustande gekommen wäre.

Schließlich ist der Vertrag auch nicht nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, insbesondere liegt unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen kein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden vor.

Die vom Beklagten erhobenen Einwendungen sind somit allesamt unbegründet.

Die zuerkannten Zinsen ergeben sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 569,06 €.

Lee

# Gewerbeauskunft-Zentrale.de **Eingegangen**

- Erfassung gewerblicher Einträge -

06. JULI 2011

Unser Zeichen: **72749**

Bearbeitet am: .....

Falls Empfänger verzogen:  
Bitte an Absender zurücksenden  
GWE GmbH - Gewerbeauskunft-Zentrale - Hauptstr. 34 - 40597 Düsseldorf



Firma

Donnerstag, den 30. Juni 2011

Großbeeren

Abteilung:  
Betreff:

Eintragung/Registrierung  
Angebot 2011  
Basisbeitrag

Ergänzen oder korrigieren Sie bitte bei  
Annahme fehlende oder fehlerhafte Daten

Rechtsform:

Betriebsname:

Betriebsstätte:

14979 Großbeeren

Telefon:

Telefax:

(muß durch Sie ergänzt werden)

Branche:

E-mail:

Internet:

Bei dem o.g. Betrieb handelt es sich um eine:

Hauptniederlassung  Zweigniederlassung

Der Betrieb ist umsatzsteuerbefreit (§19 Abs. 1 UstG)

Der Betrieb wurde aufgelöst am .....

**Die Daten bei Annahme des Angebots  
nochmals auf Ihre Richtigkeit kontrollieren  
- Bitte mit Ihrer Unterschrift bestätigen -**

Gewerbeauskunft-Zentrale.de/Großbeeren  
Eintragungsangebot zur Empfehlung Ihres Betriebes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für vollständige und aktuelle Firmen- und Betriebsdaten gewährleisten unter der Gewerbeauskunft-Zentrale.de eine erfolgreiche Empfehlung Ihres Unternehmens an die Gewerbetreibenden und die Verbraucher. Für den einwandfreien Eintrag Ihres Gewerbebetriebes prüfen Sie bitte die Daten zum Basisbeitrag und senden uns diese bei Annahme zwecks Bearbeitung und Vervollständigung bis spätestens 21. Juli 2011 zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Gewerbeauskunft-Zentrale.de

Leistungsübersicht/Eintragungsdarstellung

Basisbeitrag:

Name, Adresse, Telefon, Telefax, Informationstext, E-mail, Internetadresse inklusive Verlinkung auf Ihre Homepage und einem integrierten automatischem Routenplaner, Marketingbeitrag inkl. zzgl. Ust: Eur 39,85. Die Aktualisierung und Berechnung erfolgt einmal pro Jahr.

Bildeintrag:

Alle Leistungen des Basisbeitrages zzgl. Foto oder Logo sowie einem erweiterten Infotext. Bitte kein Bild oder Logo mitsenden, diese werden gesondert angefordert. Ab sofort ohne Aufpreis.

Bitte beachten: Ihre Eintragung erfolgt unter Gewerbeauskunft-Zentrale.de innerhalb weniger Arbeitstage nach Rücksendung dieses behörden- und kummerunabhängigen Angebotes. Es besteht bisher keinerlei Geschäftsbeziehung. Durch die Unterzeichnung wird der Basisbeitrag für zwei Jahre verbindlich bestellt. Es gelten die einseitig all-gemeinen Geschäftsbedingungen, diese sind auch einzusehen unter Gewerbeauskunft-Zentrale.de.

**Rückantwort gebührenfrei per Fax  
bis 21.07.11 an 0800 / 3552222**

Ansprechpartner

Großbeeren, den

*S/0/14*

Stempel/rechtsgültige Unterschrift

GWE-Wirtschaftsinformations GmbH - Gewerbeinformationen - info@gewerbeauskunft-zentrale.de  
Verwaltung: Hauptstr. 34 - 40597 Düsseldorf - HRB: 62320 - AG Düsseldorf - GF: Sebastian Cyperski

**Hinweis gem. §33 Abs. 1 BDSG:**

Die Deutsche-Direkt-Inkasso GmbH erhebt, speichert und nutzt Ihre Daten, insbesondere Personen- bzw. Firmendaten und Daten, die Anschrift, Kommunikationsanschlüsse und Forderungen betreffen, so wie sonstige verfahrensrelevante Informationen, von denen die Deutsche-Direkt-Inkasso GmbH Kenntnis erlangt, zwecks Forderungsausgleich und firmeninterner Auswertung. Diese Daten können an unseren Auftraggeber, öffentliche Stellen oder Auskunfteien übermittelt werden und werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

**Überweisung/Zahlschein**

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts		Bankleitzahl	Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.
Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen) DEUTSCHE DIREKT INKASSO		Bankleitzahl	
Konto-Nr. des Begünstigten 200731018		37069520	
Kreditinstitut des Begünstigten VR-Bank Rhein-Sieg e.G.			
	EUR	Betrag: Euro, Cent	675,40
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten) 2002133194/12/0			
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)			
Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)			
Konto-Nr. des Kontoinhabers			

**Beleg/Quittung für den Kontoinhaber**

Konto-Nr. des Kontoinhabers
Kontoinhaber
Begünstigter DEUTSCHE DIREKT INKASSO
Verwendungszweck 2002133194/12/0
Datum
Betrag: Euro, Cent 675,40

Datum, Unterschrift

**Beleg für Kontoinhaber/Einzahler-Quittung**

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts		Bankleitzahl
Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen) DEUTSCHE DIREKT INKASSO		Bankleitzahl
Konto-Nr. des Begünstigten 200731018		37069520
Kreditinstitut des Begünstigten VR-Bank Rhein-Sieg e.G.		
	EUR	Betrag: Euro, Cent 675,40
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten) 2002133194/12/0		
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)		
Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)		
Konto-Nr. des Kontoinhabers		

## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Mo. 17.12.2012, 11:28:04	Status:	Versandt
Rufnummer:	02234-2509 98-9	MSN:	33
Kennung:	+4922342509989		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	00358-11 An DDI - Vorlage einer VM erbeten in der 194er Sache.pdf		
Datei:	M:\Faxe crh\12170001.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	14
Dauer:	0:33:02	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	MR
Baudrate:	14400		
Seiten:	14		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

## KANZLEI HOENIG BERLIN

Rechtsanwalt  
**Carsten R. Hoenic**  
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt  
**Tobias Glienke**  
Fachanwalt für Strafrecht und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Rechtsanwalt  
**Kolja Zaborowski**  
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt  
**Thomas Kümmerle**

Paul-Lincke-Ufer 42/43  
10999 Berlin-Kreuzberg  
Fon: 030 / 695 03 -880 (24 h / 7 Tage)  
Fax: 030 / 695 03 -881  
eMail: kanzlei@kanzlei-hoenig.de  
Web: www.kanzlei-hoenig.de

Aktenzeichen (Bitte angeben)

11c15007//c00358-11

Per Fax an: 02234-2509 98-9

Kanzlei Hoenic Berlin Paul-Lincke-Ufer 42/43 10999 Berlin

DDI Deutsche Direkt Inkasso GmbH  
Toyota-Allee 99  
50858 Köln

17. Dezember 2012

**GWE-Wirtschaftsinformations GmbH**

Ihr Zeichen: GWE ./ . 2002133194/12/0

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr in Kopie beiliegendes Schreiben, teile mit, daß ich vertrete, versichere meine ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich und bitte Sie, sich durch Vorlage einer auf Sie lautenden Original-Vollmacht zu legitimieren.

Für Ihr Bemühen bedanke ich mich vorab.

Mit freundlichem GruÙe

Carsten R. Hoenic  
Rechtsanwalt